Weiss · Walter · Fischer-Zernin

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 10/2019

KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-, Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produktspezifischer Fragestellungen
- Vertretung vor Behörden und Gerichten
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

VGH MANNHEIM: ZWEIFEL AN DER VERFASSUNGSMÄßIGKEIT VON BLANKETTVORSCHRIFTEN

Der VGH Mannheim, Beschluss vom 21.5.2019, Az.: 9 S 584/19, hatte sich im Rahmen eines Verfahrens im vorläufigen Rechtschutz gegen eine Veröffentlichung von lebensmittelrechtlichen Verstößen nach § 40 Abs. 1a Ziff. 3 LFGB mit der Verfassungsmäßigkeit von Blankettvorschriften – wie § 60 Abs. 4 Nr. 2 a) LFGB – auseinanderzusetzen.

Blankettvorschriften zeichnen sich dadurch aus, dass der Gesetzgeber die Beschreibung des Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestandes durch die Verweisung auf eine Ergänzung im selben Gesetz, in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen ersetzt, die nicht zwingend von derselben rechtsetzenden Instanz erlassen werden. Die Verwendung dieser Gesetzgebungstechnik ist verfassungsrechtlich grundsätzlich unbedenklich, sofern die Blankettvorschrift hinreichend klar erkennen lässt, worauf sich die Verweisung bezieht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.07.1962, Az.: 2 BvL 4/62). Legt die Blankettvorschrift demgegenüber nicht selbst oder durch Verweis auf ein anderes Gesetz fest, welches Verhalten bewehrt werden soll, sondern erfolgt dies erst durch eine nationale Verordnung - wie bspw. die Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung (LMRStV) –, muss aus verfassungsrechtlichen Gründen die Voraussetzung der Strafbarkeit und die Art der Strafe für den Lebensmittelunternehmer aufgrund des Gesetzes und nicht erst durch die Rechtsverordnung vorhersehbar sein.

Diesen Maßstäben wird § 60 Abs. 4 Nr. 2 a) LFGB nicht gerecht. Die Vorschrift regelt zwar die Bußgeldandrohung ihrer Höhe nach, skizziert den Ordnungswidrigkeitentatbestand aber lediglich als Zuwiderhandlung gegen eine unmittelbar geltende Vorschrift des Unionsrechts. Die genaue Beschreibung des Ordnungswidrigkeitentatbestands erfolgt erst durch den Verweis auf die LMRStV. Damit entscheidet aber erst der Verordnungsgeber darüber, welches Verhalten ordnungswidrig sein soll; dies verstößt insbesondere gegen Art. 103 Abs. 2 GG.

Bedeutung für die Praxis:

Der VGH Mannheim bestätigt mit der vorliegenden Entscheidung die seit geraumer Zeit in der Literatur (vgl. nur *Rohnfelder/Freytag*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 58 LFGB Rn. 10a) geäußerten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Blankettgesetzen.

Vor diesem Hintergrund können etwaige Verstöße gegen § 60 Abs. 4 Nr. 2 a) LFGB bzw. die LMRStV nicht mehr durch Bußgeldbehörden oder Gerichte geahndet werden. Zugleich dürfen bei der im Rahmen von § 40 Abs. 1a Ziff. 3 LFGB durch die Verwaltungsbehörde vorzunehmenden Bußgeldprognose Verstöße gegen entsprechende Vorschriften keine Berücksichtigung mehr finden. Infolgedessen darf die Behörde Verstöße gegen Blankettgesetze zukünftig nicht mehr veröffentlichen.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer-Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de

WEITERE URTEILE

EuGH: Herkunftsangaben bei Lebensmitteln aus Israel
Der EuGH hat mit Urteil vom 12.11.2019, Rs. C- 363/18 entschieden, dass gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. i) i.V.m. Art. 26 LMIV auf Lebensmitteln aus einem vom Staat Israel besetzten Gebiet nicht nur dieses Gebiet, sondern, falls diese Lebensmittel aus einer Ortschaft oder einer Gesamtheit von Ortschaften kommen, die innerhalb dieses Gebiets eine israelische Siedlung bildet, auch diese Herkunft angegeben werden muss.

OLG Rostock: Nektar ≠ Saft
Das OLG Rostock hat mit Urteil vom 25.09.2019, Az.: 2 U 22/18 entschieden, dass die Bewerbung eines Maracujanektars als „Maracujasaft" geeignet ist, Einzelhandelskunden über die Beschaffenheit des Getränkes zu täuschen, da der Durchschnittsverbraucher von einem Fruchtsaft ein Produkt mit 100-prozentigem Fruchtsaftgehalt erwartet. Er weiß auch, dass Nektar unter Zusatz von Wasser und meist auch Zucker und Honig hergestellt wird.

OVG Koblenz: auch kein migriertes Schwefeldioxid in Traubenmost
Das OVG Koblenz hat mit Urteil vom 15.10.2019, Az.: 6 A 11429 entschieden, dass bei einem alkoholfreien Getränk aus Traubenmost auch unter Anwendung des Migrationsgrundsatzes aus Art. 18 Abs. 1 a) der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 kein Schwefeldioxid zugesetzt werden darf. Soweit bei Weinbauerzeugnissen Schwefeldioxid von bis zu 200mg/l für alkoholfreie Produkte zugelassen ist, gilt dies nur für alkoholfreie Entsprechungen von Wein, die durch Alkoholentzug nach Gärung hergestellt werden.

LG Amberg: Einweg- und Mehrwegkennzeichnung im Einzelhandel
Das LG Amberg hat mit Urteil vom 14.10.2019, Az. 41 HK O 525/19 einem Discounter verboten, pfandpflichtige Ein- und Mehrweggetränkeverpackungen von bis zu 3 Litern anzubieten, ohne in unmittelbarer Nähe zu diesen deutlich durch sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf die Pfandpflicht mit der jeweiligen Aufschrift „MEHRWEG" oder „EINWEG" mindestens in Preisauszeichnungsschriftgröße hinzuweisen.

VG Mainz: „Rheinhessen g.U." auch bei unbestockten Rebflächen
Das VG Mainz hat mit Urteil vom 24.10.2019, Az.: 1 K 67/19.MZ entschieden, dass ein Winzer die geschützte Ursprungsbezeichnung „Rheinhessen" für Wein auch dann verwenden kann und sich nicht auf die Bezeichnung „Deutscher Wein" verweisen lassen muss, wenn er brach liegende Flächen in einer dem Schutzgebiet zugehörigen Gemeinde neu bestockt und die Produktspezifikation „Rheinhessen" keine Beschränkung geschützter Rebflächen enthält. Die bei der EU hinterlegten Produktspezifikationen gehen anderslautenden nationalen Regelungen vor.

Stand: 29.11.2019

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de
Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt
Sabine Bendias, Rechtsanwältin

Haftungsausschluss
Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.